

## Parkplatzordnung

### Öffnungszeiten: täglich von 06.30 bis 01.00 Uhr

Bei einer Parkzeit bis zu 30 Minuten fallen keine Parkgebühren an!

1. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind auch im Verkehr innerhalb des Parkplatzes zu befolgen. Dabei sind insbesondere Hinweistafeln und Bodenmarkierungen beim Abstellen der Kraftfahrzeuge zu beachten. Werden Fahrzeuge so geparkt, dass angrenzende Parkplätze nicht entsprechend den Markierungen verwendet werden können, ist das Entgelt für sämtliche in Anspruch genommene Parkplätze zu entrichten. Am Parkplatz darf nur Schrittgeschwindigkeit und mit erhöhter Aufmerksamkeit gefahren werden.
2. Verbindungs- und Fußgängerwege dürfen nicht durch Fahrzeuge oder auf andere Weise verstellt werden.
3. Der Parkplatz steht ausschließlich Kunden des Sportstättenvereins Marswiese zur Verfügung.
4. Das Parken mit Kraftfahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen ist vorher der Geschäftsleitung anzuzeigen.
5. Abgestellte Fahrzeuge sind gegen Wegrollen zu sichern und abzusperren. Gegenstände, die üblicherweise nicht in Kraftfahrzeugen aufbewahrt werden, wie z.B. Dokumente, Wertpapiere, Schmuck, Schlüssel, Geld und sonstige Wertgegenstände, dürfen nicht im Fahrzeug zurückgelassen werden. Die Einbringung dieser Wertgegenstände erfolgt auf eigene Gefahr.
6. Sämtliche Reinigungs- und Instantsetzungsarbeiten an geparkten Fahrzeugen sowie das Nachfüllen von Treibstoff oder der Ölwechsel sind verboten.
7. Jegliche vermeidbare Verunreinigung des Parkplatzes ist zu unterlassen. Das Abstellen und Lagern sämtlicher Gegenstände außerhalb des Fahrzeuges ist verboten. Abfälle sind zu beseitigen.
8. Der Parkplatz ist nur für das Abstellen eines Fahrzeuges zu benutzen. Ein nicht unbedingt erforderlicher Aufenthalt am Parkplatz, wie z.B. ein Ausruhen in dem Fahrzeug, ist nicht gestattet.
9. Wurden Einrichtungen des Parkplatzes oder fremde Fahrzeuge beschädigt, so ist dies unverzüglich der Geschäftsleitung zu melden, ebenso sind festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug bekanntzugeben.
10. Parkticket, Parkdauer, Kosten und Parkzeit:  
Bei einer Parkzeit bis zu 30 Minuten fallen keine Parkgebühren an.  
Ab 30 Minuten Parkzeit muss nach Zuführung des Parktickets in den Kassenautomaten der geforderte Betrag je nach Parkzeit zur Erlangung der Ausfahrtsberechtigung entrichtet werden.  
Wurde ein Parkschein verloren, so wird an der Rezeption des Sportstättenvereins Marswiese ein Ersatzticket ausgestellt. Dafür ist die Berechtigung zur Abholung des Fahrzeugs nachzuweisen und die Gebühr für die für diesen Fall festgelegte Einstelldauer von 6 Stunden zu entrichten.  
Werden fällige Entgelte nicht bezahlt, kann die Betriebsleitung auf Grund eines gesetzlichen Zurückbehaltungsrechts die Ausfahrt verweigern und behindern.  
Das Ein- und Ausfahren ist nur in der Zeit von 06.30 Uhr bis 01.00 Uhr möglich.
11. Fahrzeuge die auf dem Parkplatz abgestellt werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein. Jede Entfernung von Kennzeichentafeln (z.B. zum Zwecke der Ummeldung), muss unbedingt vorher der Betriebsleitung gemeldet werden. Ein geringwertiges Fahrzeug ohne Kennzeichentafel geht, sofern wegen des Erhaltungszustandes oder des Umfangs an Beschädigungen mit Grund angenommen werden kann, dass sich der Eigentümer dessen entledigen wollte, nach Verständigung der zuständigen Polizeistelle in den Besitz des Parkplatzes bzw. der Betriebsleitung über, die gem. § 329 ABGB berechtigt ist, alle sich aus dem redlichen Besitz ergebenden Rechte und Befugnisse, insbesondere zur Entfernung und Verwertung des Fahrzeuges auszuüben. Ansprüche allfälliger Vorbesitzer beschränken sich auf den Verwertungserlös gem. § 471 ABGB nach Abzug aller Kosten, der innerhalb von 2 Monaten dem nachweisbar Berechtigten ausgefolgt wird.

12. Wird beabsichtigt, ein Fahrzeug für mehr als 30 Tage abzustellen, so wird empfohlen, vorab eine Vereinbarung mit der Betriebsleitung des Sportstättenvereins Marswiese über die Anwendung des entsprechenden Tarifes zu treffen.
13. Der Sportstättenverein Marswiese haftet nur dann für die Beschädigung, Zerstörung oder den Diebstahl des Fahrzeuges sowie für die Beschädigung und Verlust von Ausrüstungsgegenständen oder des Fahrzeuginhaltes, wenn der Schaden von ihm selbst bzw. durch sein Personal verschuldet wurde. Für Schäden durch Dritte wird nicht gehaftet.